

Konkretisierung der Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Überwachung der Systeme und Verfahren zur Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der Portfolioverwaltung gemäß WAG 2018

Rundschreiben

Stand 07.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Allgemeines zu Berichtspflichten bei der Portfolioverwaltung	3
2.1. Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Berichtspflichten in Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios.....	4
2.2. Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Berichtspflichten in Zusammenhang mit Gebühren und Entgelten	6
2.3. Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Berichtspflichten in Zusammenhang mit dem Vergleich der Wertentwicklung des Portfolios mit der Vergleichsgrösse	6
2.4. Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Berichtspflichten in Zusammenhang mit Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen	7
2.5. Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Berichtspflichten in Zusammenhang mit Kapitalmassnahmen.....	8
2.6. Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Berichtspflichten in Zusammenhang mit den ausgeführten Geschäften	8
2.7. Anforderungen an interne Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Berichtspflichten in Zusammenhang mit der Wertentwicklung des Portfolios	10
2.8. Gemeinsame Anforderung an Systeme und Verfahren	11

1. EINLEITUNG

- 1 Eines der Hauptziele der Richtlinie 2014/65/EU¹ (MiFID II) ist die Ausweitung des Anlegerschutzes. Unter anderem soll dieses Ziel durch eine verbesserte Information des Kunden erreicht werden. Zu diesem Zweck wurden in MiFID II und in den delegierten Rechtsakten umfangreiche Berichtspflichten, die im Rahmen der Erbringung von Portfolioverwaltungsleistungen erfüllt werden müssen, präzisiert. Die Pflicht zur Übermittlung von Berichten trifft den Rechtsträger, sofern sie nicht von anderen Personen erfüllt wird. Mit diesen Berichtspflichten soll der individuelle Anlegerschutz gestärkt werden indem dem Kunden ermöglicht wird, zu überprüfen, ob die im Rahmen der Portfolioverwaltung erbrachten Leistungen seinen Vorgaben entsprechen. Die Berichtspflichten haben im Bereich der Portfolioverwaltung eine wesentliche Bedeutung, zumal der Portfolioverwalter über einen gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielraum verfügt, innerhalb dessen er die Anlageentscheidungen für den Kunden trifft. Der Bericht, der dem Kunden vom Rechtsträger zur Verfügung gestellt wird, ist somit oftmals die einzige Möglichkeit für den Kunden, sich zeitnah Einblicke in die Tätigkeit des Portfolioverwalters zu verschaffen.
- 2 Das WAG 2018², welches MiFID II umsetzt, wie auch die delegierten Rechtsakte basieren auf dem Grundsatz, dass zur Institutionalisierung von wesentlichen betrieblichen Abläufen, somit zur Sicherung der Erreichung der Ziele, die mit den einzelnen Tätigkeiten verfolgt werden, **Systeme und Verfahren einzurichten** sind. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Systeme und Verfahren sind Rechtsträger weiters verpflichtet, **angemessene interne Kontrollmechanismen zu schaffen und auf Dauer umzusetzen**.
- 3 Angesichts der Bedeutung der Berichtspflichten im Rahmen der Portfolioverwaltung ist die FMA der Ansicht, dass auch zu deren Erfüllung Systeme und Verfahren zu implementieren sind, die sodann internen Kontrollmechanismen zu unterwerfen sind, um deren Einhaltung sicherzustellen.
- 4 Dieses Rundschreiben beinhaltet Konkretisierungen betreffend interne Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Beschlüsse und Verfahren, die zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Berichtspflichten im Rahmen der Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Berichtspflichten:
 - Berichtspflichten in Zusammenhang mit der Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios;

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABI L 2014/173, S 349.

² Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 BGBl I 2017/107.

- Berichtspflichten in Zusammenhang mit Gebühren und Entgelten;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit dem Vergleich der Wertentwicklung des Portfolios mit der Vergleichsgröße;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit den ausgeführten Geschäften;
- Berichtspflichten in Zusammenhang mit der Wertentwicklung des Portfolios.

5 Es richtet sich an die folgenden Rechtsträger im Sinne des § 26 Abs 1 WAG 2018:

- Kreditinstitute gemäß § 1 Abs 1 BWG sowie CRR-Kreditinstitute gemäß § 9 BWG im Rahmen der Erbringung von individueller Portfolioverwaltung aufgrund einer Legalkonzession gemäß § 1 Abs 1 und 3 BWG ;
- Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs 1 WAG 2018, Zweigstellen von Wertpapierfirmen (§ 19 Abs 5 WAG 2018) sowie Zweigstellen von Drittlandfirmen (§ 23 Abs 2 WAG 2018);
- Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 Abs 1 InvFG 2011 im Rahmen der Erbringung von individueller Portfolioverwaltung gemäß § 5 Abs 2 Z 3 InvFG 2011;
- AIFM im Rahmen der Erbringung von individueller Portfolioverwaltung gemäß § 4 Abs 4 Z 1 AIFMG.

6 Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

7 Die FMA geht in ihrer Aufsichtstätigkeit davon aus, dass Rechtsträger dieses Rundschreiben ab XX.XX.XXXX berücksichtigen.

2. ALLGEMEINES ZU BERICHTSPFLICHTEN BEI DER PORTFOLIOVERWALTUNG

- 8 Gemäß § 60 Abs 1 WAG 2018, welcher Art 25 Abs 6 erster Unterabsatz MiFID II umsetzt, hat ein Rechtsträger seinem Kunden in geeigneter Form über die für ihn erbrachten Dienstleistungen mittels eines dauerhaften Datenträgers zu berichten. Diese Berichte haben regelmäßige Mitteilungen an den Kunden, in denen der Art und der Komplexität der jeweiligen Finanzinstrumente sowie der Art der für den Kunden erbrachten Dienstleistung Rechnung getragen wird, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den im Namen des Kunden durchgeführten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind, zu enthalten. Art 60 del VO (EU) 2017/565³ enthält Konkretisierungen zur allgemeinen Berichtspflicht des § 60 WAG 2018.
- 9 Art 16 Abs 5 zweiter Unterabsatz MiFID II sieht vor, dass eine Wertpapierfirma über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, **interne Kontrollmechanismen**, effiziente Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme verfügen muss. Dieses Erfordernis wurde in § 32 WAG 2018 umgesetzt. Obwohl die Verpflichtung zur Etablierung von internen Kontrollmechanismen in § 32 WAG 2018 unter der Überschrift „Risikomanagement und interne Revision“ eingefügt wurde, handelt es sich um eine vom Risikomanagement und der internen Revision unabhängig bestehende allgemeine Vorschrift zur Schaffung von internen Kontrollmechanismen. Diese Bestimmung ist als die Generalnorm zur Einrichtung interner Kontrollmechanismen zu sehen, die in den delegierten Rechtsakten weiter konkretisiert wird.
- 10 Allgemeine organisatorische Anforderungen werden in § 29 WAG 2018 normiert. Gemäß Abs 1 leg cit hat der Rechtsträger angemessene Strategien und Verfahren festzulegen, damit er selbst, seine Geschäftsleitung, Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittler den organisatorischen Anforderungen gemäß Kapitel II der del VO (EU) 2017/565 nachkommen können.
- 11 Art 21 Abs 1 c del VO (EU) 2017/565 enthält die Vorschrift zur Schaffung und dauerhaften Umsetzung angemessener interner Kontrollmechanismen, die die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren auf allen Ebenen sicherstellen.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl L 2017/87, S 1.

2.1. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER ZUSAMMENSETZUNG UND BEWERTUNG DES PORTFOLIOS

- 12 Artikel 60 Abs 2 c del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass im Rahmen der Berichtspflichten Angaben zur Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder — wenn dieser nicht verfügbar ist — dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums dem Kunden in den periodisch zu erstellenden Aufstellungen zu übermitteln sind.
- 13 Die FMA ist der Meinung, dass die berichtete Zusammensetzung des Portfolios mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien⁴ bzw. den Inhalten der Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger und dem Kunden gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 (erlaubte Arten von Finanzinstrumenten sowie die Arten von Geschäften, die im Auftrag des Kunden durchgeführt werden dürfen, ebenso wie alle verbotenen Finanzinstrumente bzw. Geschäfte) übereinzustimmen hat. Zu diesem Zweck stellen interne Kontrollmechanismen die Einhaltung eines Verfahrens sicher, das gewährleistet, dass die Zusammensetzung des Portfolios den Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 entspricht. Dazu ist ein Verfahren zu implementieren, in dem die Anlagerichtlinien bzw. die Inhalte gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 hinterlegt sind. Das Verfahren sollte geeignete Obergrenzen hinsichtlich der investierbaren Finanzinstrumente definieren und auf die Anlagerichtlinien bzw. die Inhalte gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 des jeweiligen Kunden abgestellt sein. Ein Limitsystem ist ein Verfahren, dass aus Sicht der FMA die ordnungsgemäße Berichterstellung in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios gewährleistet. In Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios lassen sich spezielle Anforderungen mit Hilfe von Strukturlimits darstellen. Unter Strukturlimits sind beispielsweise Beschränkungen hinsichtlich Art und Umfang von Investments wie z.B. Obergrenzen für Anlageklassen, Märkte, Regionen, Sektoren, Emittenten, Instrumente oder der Einsatz von Hebelfinanzierung zu verstehen. Wurden im

⁴ Die Anlagerichtlinien werden auf Grundlage der vom Kunden erteilten Informationen hinsichtlich seiner Anlageziele und Risikotoleranz, seiner finanziellen Verhältnisse im Sinne einer Verlusttragfähigkeit sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich erstellt und sollen eine möglichst detaillierte Beschreibung der vereinbarten Veranlagungsstrategie, die eine Definition der erlaubten Instrumente, Anlageklassen, Bandbreiten und Veranlagungsgrenzen sowie eine Beschreibung der Portfoliorisiken beinhaltet, umfassen. Die Anlagerichtlinien können Teil der Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Rechtsträger gemäß Art 58 del VO (EU) 2017/565 sein.

Rahmen der individuellen Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 Anforderungen an die Liquidität der eingesetzten Veranlagungsinstrumente vereinbart, sind entsprechende Limits im Limitsystem zu berücksichtigen.

- 14 In Bezug auf die Bewertung des Portfolios ist die FMA der Ansicht, dass die Bewertung der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente in den periodisch zu übermittelnden Aufstellungen korrekt und vollständig zu erfolgen hat. Aus diesem Grund haben interne Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass ein Verfahren eingehalten wird, das gewährleistet, dass der Wert des Portfolios korrekt und vollständig dargestellt wird. Mittels dieser Bewertungsverfahren ist dafür zu sorgen, dass Bewertungskurse über nachvollziehbare und objektive Kursquellen bezogen werden. In Abhängigkeit der eingesetzten Veranlagungsinstrumente sollten offizielle Börsenkurse bzw. veröffentlichte Rechenwerte von Verwaltungsgesellschaften die primäre Bewertungsquelle darstellen. Ist eine Bewertung auf Basis von Marktwerten nicht möglich, ist der beizulegende Wert mit Hilfe von Vergleichswerten (Bewertung ähnlicher Vermögenswerte) bzw. Schätzwerten (Einsatz von Bewertungsmodellen in Abhängigkeit der eingesetzten Veranlagungsinstrumente wie beispielsweise die Discounted Cash Flow-Methode o.ä.) zu bestimmen. Das Verfahren soll die nachvollziehbare Darstellung der Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen. Nachvollziehbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die zur Bewertung verwendeten Kurse zu plausibilisieren sind (zB Abgleich mit Bewertung laut Depotauszug).
- 15 Sowohl das einzurichtende Verfahren zur Gewährleistung der richtigen Zusammensetzung des Portfolios als auch jenes zur korrekten Bewertung müssen zu jedem Zeitpunkt revisionssicher gestaltet sein, was bedeutet, dass bei vorgenommenen Eingriffen in das System ersichtlich sein muss, wann und von wem diese durchgeführt wurden bzw. ist im Falle von durchgeführten Änderungen zu gewährleisten, dass sämtliche Entscheidungsgrundlagen lückenlos dokumentiert werden.
- 16 Zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist dem Kunden aus Sicht der FMA jeweils eine Darstellung der Wertentwicklung des Portfolios vor und nach Abzug der verrechneten Gebühren und Entgelte zu übermitteln. Interne Kontrollmechanismen stellen die durchgängige Einhaltung dieser Anforderungen sowie jener in Rz 13 und 14 sicher.
- 17 Die dargestellte Verpflichtung zur Einrichtung von Bewertungsverfahren sowie deren inhaltliche Anforderungen decken sich mit den Erfordernissen, die sich gemäß Art 63 Abs 2 f del VO (EU) 2017/565 ergeben. In Art 63 del VO (EU) 2017/565 werden Berichtspflichten für Rechtsträger, die Kundenfinanzinstrumente oder Kundengelder halten, geregelt.

2.2. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT GEBÜHREN UND ENTGELTEN

- 18 Art 60 Abs 2 d del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die periodisch zu übermittelnde Aufstellung Angaben zum Gesamtbetrag, der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte, mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass auf Wunsch eine detaillierte Aufschlüsselung erhältlich ist, zu umfassen hat.
- 19 Interne Kontrollmechanismen im Sinne des § 32 WAG 2018 iVm Art 21 Abs 1 c del VO (EU) 2017/565 haben sicherzustellen, dass ein Verfahren eingehalten wird, das gewährleistet, dass die Angaben zum Gesamtbetrag, mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung korrekt und vollständig dargestellt werden. Das Verfahren sollte sicherstellen, dass die Berechnung der Gesamtverwaltungsgebühren auf Basis und in Übereinstimmung mit der mit dem Kunden gemäß Art 58 del VO (EU) 2017/565 abgeschlossenen Vereinbarung erfolgt. Dies umfasst u.a. die korrekte Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Anwendung der Berechnungsparameter. In Hinblick auf die Ermittlung der Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind die im Berichtszeitraum anfallenden Transaktionskosten vollständig und korrekt zu erfassen, was eine Plausibilisierung der zugrunde liegenden Daten beinhaltet. Das Verfahren muss weiters zu jedem Zeitpunkt revisionssicher gestaltet sein, was bedeutet, dass bei vorgenommenen Eingriffen in das System ersichtlich sein muss, wann und von wem diese durchgeführt wurden bzw. ist im Falle von durchgeführten Änderungen zu gewährleisten, dass sämtliche Entscheidungsgrundlagen lückenlos dokumentiert werden.

2.3. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM VERGLEICH DER WERTENTWICKLUNG DES PORTFOLIOS MIT DER VERGLEICHSGRÖSSE

- 20 Art 60 Abs 2 e del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die im Rahmen der Berichtspflichten periodisch zu übermittelnde Aufstellung einen Vergleich der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraumes mit der Vergleichsgröße, falls eine solche vereinbart wurde, zu umfassen hat.

- 21 Die FMA ist der Ansicht, dass ein Verfahren zu implementieren ist, das gewährleistet, dass der Vergleich der Wertentwicklung mit der Vergleichsgröße korrekt und vollständig dargestellt werden kann. Dieses Verfahren ist einem internen Kontrollmechanismus zu unterwerfen, der die Einhaltung sicherstellt. In Abhängigkeit der individuell mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 können unterschiedliche Vergleichsgrößen definiert werden. Idealerweise kommen nach Ansicht der FMA als Vergleichsgrößen beispielsweise Benchmarks (Einzel- oder zusammengesetzte Benchmarks), Ertragsziele (absolut oder mit Referenzgröße, z.B. EURIBOR als Basis) aber auch Risikokennzahlen (Volatilität, VaR, maximaler Wertverlust o.ä.) zum Einsatz. Unter Berücksichtigung der Art der Vergleichsgröße hat das Verfahren zu gewährleisten, dass die Bewertungszeitpunkte im Zuge der Erstellung des Vergleichs des Portfolios mit der Vergleichsgröße übereinstimmen. Das Verfahren muss revisionssicher gestaltet sein und die in Rz 15 dargelegten Anforderungen an Bewertungsverfahren erfüllen.
- 22 Sollten in den individuell mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 Abweichungsbandbreiten relativ zu einer Vergleichsgröße definiert sein, stellen interne Kontrollmechanismen die Einhaltung eines Verfahrens sicher, das gewährleistet, dass der Vergleich während des Berichtszeitraumes unter Berücksichtigung der Abweichungsbandbreiten korrekt dargestellt wird. Zu diesem Zweck ist im in Rz 21 beschriebenen Verfahren zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Abweichungsbandbreiten entsprechend hinterlegt sind und sichergestellt wird, dass sich das Portfolio jederzeit innerhalb der vereinbarten Bandbreiten bewegt. Aus Sicht der FMA erfüllt ein Limitsystem diese Anforderungen. Das Verfahren muss revisionssicher gestaltet sein und die in Rz 15 dargelegten Anforderungen insbesondere in Hinblick auf die Dokumentation allfälliger Limitänderungen erfüllen.

2.4. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DIVIDENDEN-, ZINS- UND SONSTIGEN ZAHLUNGEN

- 23 Art 60 Abs 2 f del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die im Rahmen der Berichtspflichten periodisch zu übermittelnde Aufstellung Angaben zum Gesamtbetrag der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die während des Berichtszeitraumes im Zusammenhang mit dem Kundenportfolio eingegangen sind, zu umfassen hat.

- 24 In Bezug auf die Erfassung des Gesamtbetrages der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen haben interne Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass ein Verfahren eingehalten wird, das gewährleistet, dass die Angaben zum Gesamtbetrag korrekt erfasst und in weiterer Folge korrekt und vollständig dargestellt werden. Dies erfordert aus Sicht der FMA, dass die Abrechnungen für jedes einzelne Wertpapier plausibilisiert werden, um den Gesamtbetrag richtig darstellen zu können. Der Rechtsträger hat dabei im Rahmen des Verfahrens zu überprüfen, ob die Daten, die er von der Verwahrstelle erhält, korrekt sind. Dies hat mittels Abgleich mit Daten basierend auf Finanzinformationssystemen zu erfolgen. Das Verfahren muss revisionssicher gestaltet sein und die in Rz 15 dargelegten Anforderungen erfüllen.

2.5. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT KAPITALMASSNAHMEN

- 25 Art 60 Abs 2 g del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die im Rahmen der Berichtspflichten periodisch zu übermittelnde Aufstellung Angaben zu sonstigen Maßnahmen des Unternehmens, die Rechte in Bezug auf im Portfolio gehaltene Finanzinstrumente verleihen, zu umfassen hat.
- 26 In Bezug auf die Angaben zu sonstigen Maßnahmen des Unternehmens, die Rechte in Bezug auf im Portfolio gehaltene Finanzinstrumente verleihen, haben interne Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass ein Verfahren eingehalten wird, das gewährleistet, dass Informationen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen bei im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumenten korrekt und vollständig dargestellt werden. Die von der Depotbank erhaltenen Informationen sind entsprechend zu plausibilisieren. Das Verfahren muss revisionssicher gestaltet sein und die in Rz 15 dargelegten Anforderungen erfüllen.

2.6. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUSGEFÜHRTEN GESCHÄFTEN

- 27 Art 60 Abs 2 h del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass die im Rahmen der Berichtspflichten periodisch zu übermittelnde Aufstellung Angaben für jedes in dem Berichtszeitraum

ausgeführte Geschäft – soweit relevant – die in Art 59 Abs 4 c bis l genannten Informationen, es sei denn, der Kunde wünscht die Informationen über die ausgeführten Geschäfte jeweils einzeln, zu umfassen hat. Wünscht der Kunde die Informationen über die ausgeführten Geschäfte jeweils einzeln, so sind diese unmittelbar nach Ausführung des Geschäfts gesondert an den Kunden zu berichten. Diesfalls sind die Informationen gemäß Art 60 Abs 2 h del VO (EU) 2017/565 nicht mehr in die periodisch zu übermittelnde Aufstellung aufzunehmen.

28 Die FMA ist der Ansicht, dass die Informationen betreffend jedes im Berichtszeitraum ausgeführten Geschäfts korrekt und vollständig in der periodisch zu übermittelnden Aufstellung aufzusehen haben. Zu diesem Zweck sind Verfahren einzurichten, die diese Anforderungen gewährleisten und einem internen Kontrollmechanismus zugänglich sind, der die Einhaltung des eingerichteten Verfahrens sicherstellt. Das Verfahren hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Angaben zu den einzelnen ausgeführten Geschäften korrekt sind. Korrekt sind die Angaben aus Sicht der FMA dann, wenn jedes im Berichtszeitraum ausgeführte Geschäft zum Zeitpunkt der Ausführung den mit dem Kunden individuell vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 entsprochen hat. Als Beispiel für ein Verfahren, das geeignet ist, den beschriebenen Anforderungen hinreichend nachzukommen, kann der Pre Trade-Check genannt werden. Ein Pre Trade-Check ist ein Verfahren, dass aus Sicht der FMA die Konformität jedes geplanten Geschäfts mit den vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 zum Zeitpunkt der Ausführung gewährleistet, indem jedes geplante Geschäft vor Ausführung geprüft wird, ob es den Anforderungen hinsichtlich der mit dem Kunden vereinbarten Obergrenzen für Anlageklassen, Märkte, Regionen, Sektoren, Emittenten, Instrumente bzw. allfälligen weiteren vom Kunden gesetzten Vorgaben oder Restriktionen entspricht. Das Verfahren muss weiters revisionssicher gestaltet sein, was in Zusammenhang mit einem Pre Trade-Check bedeutet, dass für jede durchgeführte Konformitätsprüfung zu dokumentieren ist, wie die mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. Inhalten gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 eingehalten bzw. wann und von wem die Überprüfung durchgeführt wurde.

29 In der allgemeinen Norm zur Berichtspflicht gemäß § 60 WAG 2018 findet sich in Abs 4 leg cit eine Konkretisierung dahingehend, dass ein Rechtsträger, der Portfolioverwaltungsdienstleistungen für einen Kunden erbringt oder dem Kunden mitgeteilt hat, dass er eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit vornehmen werde, dem regelmäßigen Bericht ein aktualisierte Erklärung beizufügen hat, die zu enthalten hat, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Privatkunden abgestimmt wurde. Damit diese Berichtspflicht erfüllt werden kann, muss ein Verfahren implementiert

werden, das die Beifügung dieser Erklärung ermöglicht. Für diese Zwecke kann ebenfalls das in Rz 28 beschriebene Verfahren (Pre Trade-Check) eingesetzt werden.

- 30 Das Erfordernis zur Implementierung eines Verfahrens, das die Einhaltung der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. den Inhalten gemäß Art 58 b del VO (EU) 2017/565 gewährleisten soll, ergibt sich auch aus § 56 Abs 1 WAG 2018 und Art 54 Abs 2 del VO (EU) 2017/565. In beiden Bestimmungen wird die Verpflichtung des Rechtsträgers normiert, Informationen über die Anlageziele und Risikotoleranz, seiner finanziellen Verhältnisse im Sinne einer Verlusttragfähigkeit sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um davon ausgehen zu können, dass das im Rahmen der Portfolioverwaltung getätigte Geschäft den Kundenanforderungen entspricht. Auch in diesem Fall ist durch ein Verfahren sicherzustellen, dass jede geplante Transaktion die Kundenanforderungen erfüllt. Die verpflichtend durchzuführende Eignungsprüfung stellt auch einen Anwendungsbereich für den Pre-Trade Check dar.

2.7. ANFORDERUNGEN AN INTERNE KONTROLLMECHANISMEN ZUR EINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER WERTENTWICKLUNG DES PORTFOLIOS

- 31 Art 62 Abs 1 del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass Rechtsträger, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen, ihren Kunden mitteilen, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraumes zu beurteilenden Portfolios im Vergleich zum Beginn des Berichtszeitraumes um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten, und zwar spätestens am Ende des Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstags.
- 32 Die FMA ist der Ansicht, dass die Wertentwicklung des Portfolios in Bezug auf die -10% Schwellenwerte im Vergleich zum Beginn des Berichtszeitraumes laufend zu überwachen ist. Aus diesem Grund haben interne Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass ein Verfahren implementiert wird, das die laufende und korrekte Ermittlung des Gesamtwertes des Portfolios sowie die zeitgerechte Information des Kunden im Anlassfall entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Eskalationsprozedere ermöglicht. Ein Limitsystem ist ein Verfahren, dass aus Sicht der FMA die ordnungsgemäße Berichterstattung in Bezug auf die Wertentwicklung des Portfolios gewährleistet. Voraussetzung für ein funktionierendes Limitsystem ist eine korrekte

Datenbasis. Grundlage dafür bilden korrekte Daten zur Zusammensetzung bzw. Bewertung der einzelnen im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente. In Bezug auf die Anforderungen an die Verfahren zur Gewährleistung der korrekten Zusammensetzung und Bewertung wird auf Rz 13 und 14 verwiesen.

- 33 Art 62 Abs 2 del VO (EU) 2017/565 legt fest, dass Rechtsträger, die ein Kleinanlegerkonto führen, das Positionen bei kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, den Kunden informieren, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Berichterstattung gemäß diesem Absatz sollte für jedes Finanzinstrument einzeln erfolgen, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, und spätestens am Ende des Geschäftstags stattfinden, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder — falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird — zum Abschluss des folgenden Geschäftstags.
- 34 Hinsichtlich der Anforderungen zur Überwachung der Schwellenwerte gelten die Anforderungen, die in Rz 32 beschrieben werden. Zusätzlich ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Berichterstattung gemäß diesem Absatz für jedes Finanzinstrument einzeln zu erfolgen hat und dies im Verfahren entsprechend zu berücksichtigen ist.

2.8. GEMEINSAME ANFORDERUNG AN SYSTEME UND VERFAHREN

- 35 Allgemein ist zu beachten, dass effiziente Eskalationsprozedere einen wesentlichen Bestandteil von wirksamen Systemen und Verfahren bilden. Diese sollen eine zeitnahe Reaktion auf tatsächliche bzw. drohende Überschreitungen von Grenzen und Limits ermöglichen, damit sichergestellt werden kann, dass die jeweils verantwortlichen Personen und Organisationseinheiten notwendige Korrekturmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen ohne zeitliche Verzögerung durchführen und bestehende Berichtspflichten erfüllen können. Für sämtliche Systeme und Verfahren zur Erfüllung der Berichtspflichten sind entsprechende Eskalationsprozedere vorzusehen.